Neufassung der Verwaltungsordnung der Bibliothek der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft

vom 12.04.2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1047, 1052) hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 6. April 2016 die nachfolgende Verwaltungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule im Sinne von § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG und § 18 Grundordnung.
- (2) Es handelt sich um eine Freihandbibliothek. Zusätzlich existieren Präsenzbestände und Sonderstandorte der Studiengänge bzw. der zentralen Hochschuleinrichtungen.
- (3) Die Bestände der Sonderstandorte sind im EDV-Katalog nachgewiesen und gelten als Dauerleihgabe der Bibliothek.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschulbibliothek dient der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule Aalen. § 28 LHG gilt entsprechend.
- (2) Soweit damit vereinbar, steht sie auch Benutzerinnen und Benutzern zu sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information zur Verfügung.
- (3) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - 1. Bereitstellung eines konventionellen Print- und Medienbestandes.
 - 2. Betrieb der Freihandbibliothek einschließlich des Ausleihbetriebs.
 - 3. Bereitstellung, Vermittlung und Weiterentwicklung des Angebots an elektronischen Medien,
 - 4. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz,
 - 5. Koordination und Nachweis aller Medienbeschaffungen der Hochschule,
 - 6. alle weiteren Dienstleistungen für eine bedarfsorientierte Medien- und Informationsversorgung

§ 3 Leitung

- (1) Als wissenschaftliche Leitung der Bibliothek wird auf die Dauer von vier Jahren eine Professorin oder ein Professor vom Senat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung bestimmt unbeschadet der Rechte des Rektors und des Senats die allgemeinen Richtlinien der Bibliotheksorganisation und -verwaltung, unterbreitet Vorschläge zur Einstellung von Personal und entscheidet über Ausschlüsse von der Benutzung.
- (3) Sie unterrichtet Rektor und Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über ihre Geschäftsführung.
- (4) Sie überträgt die laufenden Angelegenheiten der fachlichen Leitung in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die fachliche Leitung der Bibliothek obliegt einer bibliothekarischen Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Sie ist Fachvorgesetzte des Bibliothekspersonals und insbesondere verantwortlich für:
 - 1. einen selbständigen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Bestandsaufbau einschließlich der Integration von elektronischen Medien,
 - 2. eine selbständige, kontinuierliche und bedarfsgerechte Aussonderung von nicht mehr der aktuellen Lehre entsprechenden Medien,
 - 3. die Auswahl und den sachgerechten Einsatz des Bibliothekspersonals,
 - 4. die wirtschaftliche und bedarfsorientierte Verwendung der zur Verfügung stehenden Sachmittel.
 - die strategische Konzeption und ständige Weiterentwicklung der Organisation und des Dienstleistungsportfolios der Bibliothek in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung,
 - 6. die Zusammenarbeit der Bibliothek in nationalen und regionalen Verbünden und Kooperationen und die Vertretung in bibliothekarischen Vereinigungen und Fachgremien,
 - 7. die Berichterstattung an das Rektorat in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung

§ 4 Benutzungsordnung

Die Benutzung der Bibliothek unterliegt einer vom Senat zu beschließenden Benutzungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle davon abweichenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Aalen, den 12, April 2016

Professor Dr. Gerhard Schneider Rektor

